



Presseinfo Dezember 2019 - 1

E-Autos als Dienstwagen Steuerliche Begünstigung ab 2020 nochmals erhöht

Insbesondere aus Klimaschutzgründen sollen E-Autos künftig eine größere Verbreitung erreichen und konventionell angetriebene Kraftfahrzeuge nach und nach ablösen. Um dieses Ziel zu erreichen, gelten bereits seit 2013 besondere Regeln für die Versteuerung des geldwerten Vorteils, wenn ein dienstliches Elektro- oder Hybridfahrzeug auch privat genutzt werden darf. Nachdem für das Jahr 2019 der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung von E-Autos halbiert wurde, ist ab dem Jahr 2020 nur noch ein Viertel anzusetzen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Allerdings gilt dies nicht für alle Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge. „Die günstige Neuregelung gilt allerdings nur für reine Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge, deren Bruttolistenneupreis einen Wert von 40.000 € nicht überschreitet“, erläutert Nöll. Weitere Voraussetzung: Das Fahrzeug wurde frühestens im Jahr 2019 angeschafft bzw. erstmals dem Arbeitnehmer überlassen. Für Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem höheren Bruttolistenneupreis als 40.000 € und bei Hybridfahrzeugen bleibt es bei der Halbierung. Für Hybridfahrzeuge gilt eine weitere Einschränkung: Auch die Halbierung kommt nur zur Anwendung, wenn das Fahrzeug maximal einen CO₂-Ausstoß von 50 Gramm je Kilometer hat oder das Fahrzeug mit rein elektrischem Antrieb wenigstens 40 Kilometer zurücklegen kann. „Das könnte für einige größere schwere Hybrid-SUV´s schwierig werden“, erklärt Nöll. Wenn sich Arbeitnehmer ein neues Dienstfahrzeug aussuchen dürfen, sollten sie diese Eckdaten im Blick haben, um von der Begünstigung für E-Autos profitieren zu können. Die Arbeitgeber sparen Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie dem Arbeitnehmer solch begünstigte Fahrzeuge als Dienstwagen zur Verfügung stellen und bei diesem die relevanten Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht überschritten wurden.